

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

FAIRkaufhaus gemeinnützige GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wohlfahrtspflege durch Förderung der Wiedereingliederung von psychisch kranken und/oder behinderten Menschen, geistig Behinderten sowie anderer der sozialen Eingliederung (auch wirtschaftlich) bedürftiger Personen mit dem Ziel der größtmöglichen Normalisierung ihrer Lebensverhältnisse.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Anregung, Förderung und Verwirklichung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Wiedereingliederung und Hilfe für diesen Personenkreis dienen, insbesondere durch den Betrieb eines Sozialkaufhauses, indem die in der Arbeitstherapie erworbenen besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen einer sozialen Betreuung im Arbeitsprozess ausgebildet, gefördert und trainiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes gem. § 2 erforderlich ist, Rücklagen bilden.
3. Etwaige Überschüsse der Gesellschaft sind ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen. Sonstige Zuwendungen sind nicht gestattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend).
2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 und 2 im Nennbetrag von jeweils EURO 12.500. Hierauf übernehmen:
 - a) DIE BRÜCKE gGmbH übernimmt den Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1;
 - b) GINKO BERLIN gGmbH übernimmt den Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2.
3. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 und 2 sind in voller Höhe dadurch erbracht, dass
 - die Gesellschafter die zwischen ihnen bestehende offene Handelsgesellschaft unter der Firma FAIRkaufhaus GmbH & Co. OHG mit dem Sitz in Berlin formwechselnd nach dem §§ 190 f. UmwG in die GmbH umgewandelt haben,
 - das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen der OHG mindestens den Nennbetrag des Stammkapitals der GmbH entspricht und
 - die Anteile der Gesellschafter der OHG am Vermögen der OHG mindestens den Nennbetrag ihrer vorbezeichneten Geschäftsanteile entsprechen.

Soweit das Eigenkapital der OHG das Stammkapital der GmbH übersteigt, ist dieser Betrag in die Kapitalrücklage der GmbH einzustellen

§ 5 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.
2. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter.
3. Die Gesellschafter räumen den übrigen Gesellschaftern an den Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes durch einen Gesellschafter gegenüber dem anderen Gesellschafter gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2025.

2. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des Kündigenden zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, auf Anforderung seinen Geschäftsanteil auf den anderen Gesellschafter zu übertragen.
4. Der ausscheidende Gesellschafter erhält nicht mehr als die von ihm tatsächlich eingezahlte Stammeinlage und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

§ 7 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
- 2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
 - a) Grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter
 - b) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse
 - d) Kündigung durch einen Gesellschafter.
- 3) Der ausscheidende Gesellschafter erhält nicht mehr als die von ihm tatsächlich eingezahlte Stammeinlage und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.
- 4) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestimmt werden. Jeder der Gründungsgesellschafter stellt einen Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen.

4. Der bzw. die Geschäftsführer können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Befreiung kann auf einzelne Geschäftsführer beschränkt bleiben.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
2. Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung laufend, mindestens halbjährlich, zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung
 - b) die Jahresabsatz- und Ergebnisplanung
 - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität
 - d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist jederzeit auf Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
3. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Den Gesellschaftern soll vor der Einberufung Gelegenheit gegeben werden, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf 7 Tage abgekürzt werden, wobei der Tag der Einladung und der Versammlung nicht mitzählen.
4. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.
5. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen. Das Stimmrecht kann nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

6. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz oder Gesellschaftervertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 11

Gegenstand der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für:

- a) Aufstellung von "Leitsätzen der Gesellschaft" und deren Änderung,
- b) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- c) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Beendigung der Beteiligungsverhältnisses,
- d) Beschlussfassung über die Abtretung, Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen.
- e) Aufnahme und Hingabe von Darlehen aller Art, wenn sie 50.000 € im Einzelfall überschreiten.
- f) Abschluss, Beendigung oder Änderungen von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerverträgen, welche die Gesellschaft länger als 5 Jahre binden oder ein monatliches Entgelt von mehr als 20.000 € vorsehen,
- g) Aufnahme und Aufgabe von größeren Tätigkeitsbereichen einschließlich wesentlicher Änderungen,
- h) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
- i) Bestellung eines Abschlussprüfers
- j) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer
- k) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern
- l) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen oder mehrere Geschäftsführer
- m) Auflösung der Gesellschaft
- n) Beschlussfassung über die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen

§ 12

Stimmrecht und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Jede 500 EURO des eingezahlten Geschäftsanteils ergeben eine Stimme.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so

ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Beide Einladungen können miteinander verbunden werden.

3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
5. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien u.a. Verpflichtungen,
 - c) Aufnahme und Aufgabe von größeren Tätigkeitsbereichen einschließlich wesentlicher Änderungen.
6. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen.
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, im schriftlichen Wege gefasst werden.

§ 13 Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführer haben spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.
3. Für die Buchführung, Bilanzierung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 264 ff. HGB).
4. Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach Aufstellung den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
5. In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung des oder der Geschäftsführer zu beschließen.

§ 14 Auflösung und Liquidation

1. Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft nur einstimmig beschließen.
2. Die Liquidatoren sind die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu dem ihrem Anteil an den Stammeinlagen entsprechenden Verhältnis an die steuerbegünstigten Gesellschafter, DIE BRÜCKE gGmbH und GINKO Berlin gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Wohlfahrtspflege zu verwenden haben.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft des Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
2. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle des nichtigen Teils gilt alsdann das vereinbart, was in gesetzlich zulässiger Weise denselben, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, einen diesen möglichst nahekommenden Effekt herbeiführt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.
3. Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung / Umwandlung verbundenen Aufwand (Notar-, Gerichts-, Beratungs- und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 EURO.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden vollständigen
Urschrift wörtlich überein und wird hiermit **beglaubigt**.

10719 Berlin, 31. AUG. 2017



Volker Koch, Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Markus Fuhrmann

